

Alternative Schweinezucht Schweiz (ASZS)

Anhang I der gültigen Vereinsstatuten

Finanzreglement

Der Verein „alternative Schweinezucht Schweiz“, nachfolgend nur noch Verein genannt, erlässt das folgende Reglement, welches sämtliche finanziellen Bereiche regelt, damit der Verein organisiert und geführt werden kann. Es gilt die weibliche Form wie die männliche Form für die Fassung dieses Reglements. Weitere, in diesem Reglement nicht erwähnte Bereiche, welche die Finanzen des Vereines betreffen, sind in den geltenden Statuten geregelt. Das Finanzreglement ist folgendermassen aufgebaut:

Art.1 : Mittelbeschaffung

Art.2 : Mitgliederbeiträge, resp. Jahresbeiträge

Art.3 : Kassenbewirtschaftung und Buchführung

Art.4 : Finanzkompetenz Vorstand

Art.5 : Weitere Bestimmungen

1. Mittelbeschaffung

Der Verein erfüllt seine finanziellen Pflichten durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, welche durch die Vereinsmitglieder jährlich zu begleichen sind. Es wird unterschieden zwischen Aktivmitglieder (Mitglieder mit Schweinehaltung) und Passivmitglieder (Mitglieder ohne Schweinehaltung). Im Weiteren ist der Verein berechtigt, Beiträge von Organisationen oder Personen anzunehmen, welche unsere Vereinsarbeit unterstützen wollen.

2. Mitgliederbeiträge, resp. Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder bestehen aus einem Mitgliederbeitrag pro Landwirtschaftsbetrieb und sind pro Jahr zu entrichten. Die fälligen Mitgliederbeiträge werden vom Kassier nach der ordentlichen Vereinsversammlung den Vereinsmitgliedern in Rechnung gestellt.

Betriebsbeitrag: Fr. 100.00 pro Betrieb

Gönnerbeitrag: Fr. 50.00 pro Person

3. Kassenbewirtschaftung und Buchführung

Der Kassier ist verantwortlich für die korrekte Kassenbewirtschaftung des Vereines. Er führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Kassier ist in der Lage, auf Anfrage des Vorstandes Auskunft über die finanzielle Situation des Vereines zu geben. Als Grundlage für eine ordentliche Vereinsversammlung wird allen Vereinsmitgliedern eine Bilanz mit einer Erfolgsrechnung des vergangenen Rechnungsjahres zugestellt.

4. Finanzkompetenz Vorstand

Damit der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereines führen kann, besteht eine Finanzkompetenz von Fr. 500.00 pro Geschäft. Es ist dem Vorstand untersagt, Geschäfte zu splitten, damit diese dann unter seine Kompetenz fallen. Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten, müssen entweder vorgängig von der ordentlichen Vereinsversammlung budgetiert oder durch eine ausserordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden.

5. Weitere Bestimmungen

Das Finanzreglement ist als Anhang I Bestandteil der jeweils gültigen Statuten unseres Vereines. Änderungen dieses Reglements werden, auf ordnungsgemässen Antrag durch den Vorstand oder Vereinsmitgliedern traktandiert, durch die Vereinsversammlung beschlossen, und treten sofort in Kraft. Es gilt das Einfache Mehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern. Beschlossene Änderungen sind im Reglement durch den Vorstand sofort zu ergänzen, und für alle Vereinsmitglieder zugänglich zu machen. Belegbare Spesen des Vorstands werden durch den Verein zurückerstattet. Kassier und Aktuar erhalten je Fr. 200 pro Jahr für Aufwände ausserhalb der Sitzungen.

Das vorliegende Finanzreglement wurde durch die Vereinsversammlung vom _____
genehmigt.

Der Präsident

Der Kassier
